

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0455/2017
Auskunft erteilt: Herr Bußwolder
Ruf: 492-5213
E-Mail: Busswolder@stadt-muenster.de
Datum: 08.06.2017

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse
hier: Bewilligung 2017 für 2016

Beratungsfolge

08.06.2017 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) erfüllen alle Bewilligungsvoraussetzungen der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

Die errechneten Zuschussbeträge sind den entsprechenden Sportvereinen auszuführen.

2. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine erreichen nicht die richtliniengemäß geforderte Anzahl jugendlicher Mitglieder bzw. die Mindestmitgliedsbeiträge für 2017.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss dieser Vereine richtliniengemäß in 2017 für 2016 um 25 % gekürzt.

3. Den in der Anlage 6 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereinen des SSB sind die errechneten Einzelzuschüsse auszuführen.
4. Vor Auszahlung der bewilligten städtischen Betriebs- und/bzw. Mietkostenzuschüsse ist die Gemeinnützigkeit der entsprechenden Sportvereine durch den für 2017 gültigen Körperschaftssteuer (Freistellungs-) Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
5. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2018 für 2017 zu verrechnen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	HH - Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2017	-	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	675.664,14 €	diverse Positionen

Für die Gewährung der städtischen Betriebskostenzuschüsse für die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse werden mit dieser Vorlage für 201 in oben genannter Position Sportfördermittel von rd. 676.000,00 € ausgezahlt.

Diese Mittel garantieren die Bewilligung des richtliniengemäßen 25 %igen Mietkosten- (= 36.200,25 €) und 40 %igen Pachtkostenzuschusses (= 64.420,52 €).

Der Multiplikator 2016 von 139 konnte - trotz angespannter Finanzlage der Stadt - gegenüber dem Vorjahr gehalten werden.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	567.528,37 € (Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	64.420,52 € (Pachtzuschüsse)
Anlage 2	36.200,25 € (Mietkostenzuschüsse)
Anlage 3 + 4	0,00 € (Auflistung der Veränderungen gegenüber der Vergabe 2015)
Anlage 5	<u>7.515,00 €</u> (Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)
gesamt	675.664,14 €

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Für den Bereich Betriebs- und Mietkostenzuschüsse werden folgende Prüfungsmerkmale herangezogen:

- 3jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote (= 20 %)
- Mindestmitgliedsbeiträge 2015:
 - Jugendliche = 4,37 €/monatlich
 - Erwachsene = 7,56 €/monatlich
 - Familien = 15,15 €/monatlich
- Einstandszahlungen (maximal 1.250,00 €)
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Die in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage zusammengestellten Betriebs- und Mietkostenzuschüsse der SSB-Mitgliedsvereine entsprechen der vom Sportausschuss überarbeiteten und seit dem 01.01.2002 in Kraft gesetzten Sportförderrichtlinie (Ziffer I.).

Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2017 für 2016 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 06.04.2017 besprochen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 08.06.2017

Zu Ziffer 2.:

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln.

In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, künftig Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Die Zuschussvergabe erfolgt auf Antrag der entsprechenden Vereine im Rahmen des jährlichen Vergabeverfahrens der Betriebs- und Mietkostenzuschüsse für Vereine mit vereinseigenen Sportstätten.

Zu Ziffer 3.:

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer – (Freistellungs-) Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 4.:

Gemäß Ziffer I, 3.2 Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis „Sportstätten“, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergeben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2018 für 2017 verrechnet.

I. V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
1 - 5